



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

20. Wahlperiode

Drucksache **20/3501**

6. August 2025

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2026

Federführend ist das Finanzministerium

A. Problem

Gemäß Artikel 58 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein dürfen in das Haushaltsgesetz nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Die Haushaltsgesetzgebung für das Jahr 2026 erfordert aber auch Änderungen an Fachgesetzen, die über das Haushaltsjahr hinaus wirken müssen, um die angestrebte nachhaltige Wirkung zu entfalten.

B. Lösung

Das Haushaltsbegleitgesetz 2026 enthält die nachstehenden zur Absicherung der Haushaltsgesetzgebung des Jahres 2026 erforderlichen dauergesetzlichen Änderungen:

Änderung der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1)

Korrektur einer fehlerhaften Aktualisierung von § 25 Abs. 2 LHO.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein (Artikel 2)

Aufgrund der im Jahr 2026 zu erwartenden Finanzlage sind zur Deckung von Versorgungsausgaben Entnahmen in Höhe von bis zu 300,0 Mio. Euro geplant. Die Entnahmen werden zweckentsprechend zur Deckung von Versorgungsausgaben im Einzelplan 11 verwendet. Die Zweckbindung ergibt sich aus den Regelungen des Haushaltsplans. Auch für das Jahr 2027 ist die gesetzliche Grundlage für vorübergehend höhere Entnahmen zur Deckung der Versorgungsausgaben vorgesehen. Es bleibt im Übrigen bei der bereits geregelten befristeten Aussetzung der Zuführungen bis 2027. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2028 greifen im Wesentlichen wieder die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Zuführungen und Entnahmen. Der Werterhalt gilt weiterhin für den Einstandswert i. H. v. 641,1 Mio. Euro im Jahr 2018, allerdings ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung. Zum Stichtag 30. Juni 2025 betrug der Bestand des Sondervermögens 1.250,9 Mio. Euro.

Neben den im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung im Haushaltsplan erforderlichen Festlegungen sind die Rechtsgrundlagen im Versorgungsfondsgesetz entsprechend anzupassen. Leitlinie ist dabei, dass der Versorgungsfonds mit Blick auf die langfristige Haushaltsvorsorge weitergeführt wird.

Inwieweit weitere Anpassungen erforderlich sind, wird im Rahmen der Evaluation betrachtet. Die Evaluation wird unter Abgleich mit der Entwicklung der Versorgungsausgaben und den Erkenntnissen aus dem Versorgungsbericht um zwei Jahre in das Jahr 2028 verschoben.

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 3)

Neubewertung des Dienstpostens der Sachgebietsleitung Gemeinschaftsschulen im IQSH.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ (Artikel 4)

Angesichts der großen Investitionsbedarfe auf Ebene von Land und Kommunen – insbesondere im Bereich des Ganztagsausbaus – und vor dem Hintergrund angestrebter neuer Finanzierungsmöglichkeiten durch das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes werden die Infrastrukturmaßnahmen für Investitionen in den Ausbau der Ganztagsbetreuung in das Programm IMPULS 2040 aufgenommen.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 5)

Herausnahme der Bundesmittel im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter aus den Verbundgrundlagen des KFA sowie Aufnahme einer Übergangsregelung für 2026 zur Berücksichtigung der veränderten Hebesätze nach der Grundsteuerreform.

Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Artikel 6)

Erhöhung des Anteils zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes von 0,5 % auf 1,0 %.

Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Artikel 7)

Umbenennung des Büchereivereins und der Büchereizentrale in „Bibliotheken SH“.

Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Artikel 8)

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es der Landesregierung ermöglicht, in der Küstenfischereiverordnung (KüFVO) naturschutzfachlich begründete Fischereiausschlussgebiete zu regeln. Mit der Schaffung der Ermächtigungsgrundlage wird noch kein konkretes Fischereiverbot für ein bestimmtes Gebiet ausgesprochen. Dies erfolgt erst auf Ebene der Anpassung der KüFVO. Daher ist für diese Gesetzesänderung auch keine Konsultation anderer Mitgliedstaaten und der EU-Kommission nach den Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich.

Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (Artikel 9)

In § 38 EWKG finden sich bislang Ausgleichsbestimmungen für die Aufgabenübertragung nach § 10 Absatz 1 EWKG. Für Gemeinden, die auf Grundlage von § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes eine vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes begonnene freiwillige Planung fortsetzen wollen, besteht derzeit keine separate Ausgleichsregelung. Hierdurch entstehen für die betroffenen Gemeinden Anreize, die begonnene Planung aufzugeben und neu zu beginnen, um Ausgleichszahlungen nach § 38 EWKG in Anspruch nehmen zu können. Um dem entgegenzuwirken und hierdurch den Landeshaushalt um erhöhte Ausgleichsleistungen zu entlasten, wird eine separate Ausgleichsregelung für die betroffenen Gemeinden eingefügt. Diese ermöglicht es ihnen, die bestehende Planung fortzusetzen und hierfür einen für sie kostendeckenden und für das Land im Ergebnis durch die sich ergebenden Synergien niedrigeren Ausgleichsbetrag zu erhalten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit den Änderungen der Landeshaushaltsordnung (Artikel 1), des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ (Artikel 4), Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein (Artikel 5), des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (Artikel 7) und des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Artikel 8) sind keine Mehrkosten für den Landeshaushalt verbunden.

Die Änderungen des Versorgungsfondsgesetzes (Artikel 2) führen zu Entnahmen in Höhe von bis zu 300,0 Mio. Euro aus dem Versorgungsfonds, die zweckentsprechend zur Deckung von Versorgungsausgaben im Einzelplan 11 verwendet werden.

Die Änderungen des Besoldungsgesetzes (Artikel 3) führen zu Mehrausgaben in Höhe von ca. 12.000 Euro jährlich, die aus den Personalkostenbudgets bestritten werden können.

Die Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregelung des Glücksspielwesens in Deutschland (Artikel 6) führt zu geringfügigen im Ergebnis für den Landeshaushalt kostenneutralen Umschichtungen der Zweckabgaben.

Die Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (Artikel 9) führt zu Mehrausgaben von etwa 500.000 Euro.

2. Verwaltungsaufwand

Mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf wird dem Landtag nach der Kabinettsbefassung zugeleitet.

G. Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Entwurf
Haushaltsbegleitgesetz 2026
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein |
| Artikel 2 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein |
| Artikel 3 | Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein |
| Artikel 4 | Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ |
| Artikel 5 | Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland |
| Artikel 7 | Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein |
| Artikel 8 | Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein |
| Artikel 9 | Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes |
| Artikel 10 | Inkrafttreten |

Gesetzestext

Begründung

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein

Die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17), wird wie folgt geändert:

In § 25 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Ein Überschuss ist insbesondere zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. Ein danach noch verbleibender Überschuss ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr als Einnahme einzustellen. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 267 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Kernaspekte Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Nachhaltigkeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349) auf Basis eines passiven Strategieansatzes anzulegen. Dabei können im Umfang von bis zu 50 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mittel sonstiger Dienstherren im Sinne des § 2 Absätze 4 und 5. Das Finanzministerium erlässt Anlagerichtlinien und legt die Anlagestrategie

Bei der Änderung des § 25 Abs. 2 LHO durch Artikel 1 Nr. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 vom 29. Januar 2025 wurde irrtümlich eine Aktualisierung von Satz 2 angewiesen. Korrekt wäre die Neufassung von Satz 3 gewesen. Diese fehlerhafte Änderung wird nunmehr durch eine Neufassung des Absatz 2 korrigiert.

Die Regelung sieht den Wegfall des beim Finanzministerium gebildeten Anlageausschusses vor und trägt dem haushalterischen Erfordernis höherer jährlicher Entnahmen zur Deckung der Versorgungsausgaben auf Basis der maßgeblichen Haushaltsplanung Rechnung. Aufgrund der klaren Festlegungen im Haushaltsplan ergeben sich entsprechende Folgerungen für die Verwaltung des Sondervermögens und die Anlagestrategie. Die Anlagen werden zukünftig auf Basis finanzpolitischer Vorgaben entsprechend der Erfordernisse des Haushalts durch das Finanzministerium umgesetzt. Der Anlageausschuss ist daher nicht mehr erforderlich. Die Stellung und Aufgaben des Beirats (§ 9) bleiben davon unberührt.

Gesetzestext

Begründung

im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Vorgaben fest.

b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 und 6 erfolgen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 keine Zuführungen durch den Landeshaushalt.“

3. In § 5 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) In den Haushaltsjahren 2026 und 2027 können Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Begrenzung der haushalterischen Auswirkungen der Versorgungsausgaben aus dem Versorgungsfonds entnommen werden. Im Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2032 können Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verstetigung und Begrenzung der haushalterischen Auswirkungen des Anstiegs der Versorgungsausgaben auf maximal 1,5 % jährlich verwendet werden. Der Vermögensbestand zum 1. Januar 2018 darf nicht unterschritten werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Finanzministerium legt dem Finanzausschuss jährlich einen Bericht über die Wertentwicklung und das Risikomanagement und -controlling des Versorgungsfonds vor. Die sich aus der Landeshaushaltsordnung ergebenden allgemeinen Berichtspflichten bleiben unberührt.“

Die Änderung nach Buchst. a) trägt dem haushalterischen Erfordernis vorübergehend höherer jährlicher Entnahmen in den Jahren 2026 und 2027 zur Deckung der Versorgungsausgaben auf Basis der maßgeblichen Haushaltsplanung Rechnung. Die für den Zeitraum 2025 bis 2027 getroffene Regelung über die befristete Aussetzung der Zuführungen bleibt bestehen. Buchst. b) ist eine redaktionelle Anpassung.

Die Festlegung der Höhe der Entnahmen erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Haushalts- bzw. Finanzplanung und der sich daraus ergebenden Haushaltsgesetzgebung. Für den Zeitraum der Jahre 2028 bis 2032 greift wieder die geltende Regelung über die Zuführung zur Verstetigung und Begrenzung eines etwaigen Anstiegs der Versorgungsausgaben. Mit Blick auf die haushalterischen Herausforderungen wird das Substanzerhaltungsgebot dahingehend modifiziert, dass die bisher vorgesehene ausdrückliche Berücksichtigung der Preisentwicklung aufgegeben wird.

Aufgrund der mit den zusätzlichen Entnahmen in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 verbundenen Wirkungen auf das Fondsvermögen ist eine Evaluierung in 2026 nicht zielführend und wird unter besonderer Betrachtung der Entwicklung der Versorgungsausgaben im Abgleich mit dem Versorgungsbericht um zwei Jahre verschoben. Aufgrund der geplanten Entnahmen in 2026 und 2027 ist eine Anpassung der Anlagestrategie aus Rendite-Risiko-Gesichtspunkten erforderlich. Damit geht eine konservativere Ausrichtung der Anlagestrategie und die Reduzierung der Aktienquote einher. Das rechtfertigt eine jährliche Berichterstattung.

Gesetzestext

Begründung

Artikel 3 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025/54) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 Besoldungsordnungen A und B (SHBesO A und B) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Studiendirektorin oder Studiendirektor als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH“ gestrichen.
 - 1.2 In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor als Leiterin oder Leiter des Sachgebietes Gemeinschaftsschulen im IQSH“ um die Fußnote 9) ergänzt und die Fußnote 9) neu eingefügt: „Für Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen.“
2. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B „Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“ wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Amtsbezeichnung „Studiendirektorin oder Studiendirektor als Studienleiterin oder Studienleiter im Landesseminar Berufliche Bildung im IQSH“ gestrichen.
 - 2.2 In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Landesschuldirektorin oder Landesschuldirektor“ gestrichen.

Die Bewertung der Dienstposten der beiden Sachgebiete ergibt, dass die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Gemeinschaftsschulen identisch anspruchsvolle Aufgaben erfüllt wie die Leiterin oder der Leiter des Sachgebietes Gymnasien. Die Aufgaben umfassen in gleicher Weise die Leitung eines jeweils sehr personalreichen Sachgebietes (85 bzw. 150 Mitarbeitende), die umfassende Verantwortung für die Organisation der Ausbildung von Lehrkräften und für die Entwicklung einer kohärenten Ausbildungsstrategie sowie die Abstimmung mit den Abteilungen des IQSH und mit dem MBWFK. Wie die Leiterin oder der Leiter des Sachgebietes Gymnasien gehört die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Gemeinschaftsschulen zur Institutsleitung und nimmt in dieser herausgehobenen Rolle gemeinsam mit den Abteilungsleitungen des IQSH an den Sitzungen der Institutsleitung mit der Direktorin oder dem Direktor des IQSH teil. Die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Gemeinschaftsschulen befasst sich mit gymnasialen Belangen, die an der Schulart Gemeinschaftsschule zum Thema werden. Das Arbeitsgebiet überschneidet sich mit dem der Leiterin oder des Leiters des Sachgebietes Gymnasien und lässt sich auch deshalb kaum von diesem unterscheiden. Beide Dienstposten sind in der Verwaltung der Lehrkräfteausbildung angesiedelt und unterliegen daher nicht der Systematik des Schuldienstes.

Die Streichung bei den künftig wegfallenden Ämtern und Amtsbezeichnung erfolgt, weil es diese Amtsbezeichnungen nicht mehr gibt.

Gesetzestext

Begründung

Artikel 4 **Änderung des Gesetzes über die** **Errichtung eines Sondervermögens** **„InfrastrukturModernisierungsProgramm** **für unser Land Schleswig-Holstein** **(IMPULS 2040)“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“ vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird folgender Buchstabe o) angefügt:

„o) Investitionen in den Ausbau der Ganztagsbetreuung,“

Angesichts der großen Investitionsbedarfe auf Ebene von Land und Kommunen - insbesondere im Bereich des Ganztagsausbaus - und vor dem Hintergrund angestrebter neuer Finanzierungsmöglichkeiten durch das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ werden die Infrastrukturmaßnahmen für Investitionen in den Ausbau der Ganztagsbetreuung in das Programm IMPULS 2040 aufgenommen.

Artikel 5 **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes** **Schleswig-Holstein**

Das Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808, ber. 996), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/17), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 26d wird die Angabe „Breitbandkompetenzzentrum“ durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrum“ ersetzt.

b) Die Angabe „§ 33a - Zuweisungen des Landes an die Kreise und Gemeinden für Investitionen in den Radverkehr“ wird gestrichen.

c) Nach der Angabe zu § 38 wird die Angabe „§ 39 - Übergangsregelung für das Finanzausgleichsjahr 2026“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Die bislang vorgesehene Änderung der Verteilung der Umsatzsteuer im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602), mit

Gesetzestext

Begründung

„j) die vom Bund über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter,“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Breitbandkompetenzzentrum e. V.“ durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“ ersetzt.

der die Länder dauerhaft einen anteiligen Ausgleich für Belastungen erhalten, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder gemäß GaFöG ab dem 1. August 2026 entstehen, ist inhaltlich unverändert in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern integriert worden (siehe Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung [BGBl. I Nr. 361 vom 27. November 2024]). Die Anpassung des schleswig-holsteinischen FAG dient der schrittweisen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter gemäß GaFöG sowie der damit einhergehenden Umverteilung der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ab 2026.

§ 3 Abs. 2 FAG wird dahingehend geändert, dass die vom Bund für die schrittweise Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter beginnend mit dem Schuljahr 2026/27 über die Umsatzsteuer zur Verfügung gestellten Mittel von den Verbundgrundlagen des kommunalen Finanzausgleichs ausgenommen werden.

Da die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe des Verbundsatzes an den Einnahmen aus der Umsatzsteuer zu beteiligen sind, würde ohne diese Änderung ein Anteil von derzeit 18,33 % der Finanzausgleichsmasse zufließen und in entsprechendem Umfang nicht mehr der zweckgerichteten Verwendung durch das Land zur Verfügung stehen.

Unabhängig hiervon ist die Regelung des bisherigen Buchstabe j durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, so dass jetzt aufgrund rein redaktionellen Erwägungen eine andere Regelung an diese Stelle treten konnte.

3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Redaktionelle Änderungen.

a) In Nummer 12 wird die Angabe „Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein“ durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“ ersetzt.

Gesetzestext

Begründung

b) In Nummer 14 wird die Angabe „Breitbandkompetenzzentrum“ durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrum“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres,“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Grundsteuer von den Grundstücken wird dabei das Ist-Aufkommen der Grundsteuer für Nichtwohngrundstücke durch den dafür entsprechenden Hebesatz und das Ist-Aufkommen der Grundsteuer für Wohngrundstücke durch den entsprechenden Hebesatz geteilt.“

5. In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „des Büchereivereins Schleswig-Holstein“ durch die Angabe „im Landesverband Bibliotheken SH e. V.“ ersetzt.

6. § 26d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“ durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Breitbandkompetenzzentrums Schleswig-Holstein e. V.“ wird durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein e. V.“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Breitbandkompetenzzentrums e. V.“ wird durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrums Schleswig-Holstein e. V.“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Breitbandkompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“ jeweils durch die Angabe „Breitband-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein e. V.“ ersetzt.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Bereinigung einer durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Regelung.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine klarstellende Regelung in Bezug auf die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Schleswig-Holstein. Der Messbetrag für die Grundsteuer von den Grundstücken ergibt sich aus den Messbeträgen für die Grundsteuern von den Nichtwohngrundstücken und den Wohngrundstücken.

Redaktionelle Folgeänderung; siehe Artikel 7.

Redaktionelle Änderungen.

Gesetzestext

7. § 33a wird gestrichen.

8. In § 36 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Grundsteuern von den Nichtwohngrundstücken und von den Wohngrundstücken wird ein einheitlicher gewogener Durchschnitt gebildet.“

9. Nach § 38 wird folgender § 39 eingefügt:

„§ 39 Übergangsregelung für das Finanzausgleichsjahr 2026

(1) Für das Finanzausgleichsjahr 2026 werden abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Steuerkraftzahlen für die Zeiträume 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 getrennt betrachtet. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wird die Steuerkraftzahl ermittelt, indem der Messbetrag nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die jeweilige Grundsteuer, der zum 30. Juni 2024 ermittelt wurde, multipliziert wird. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 wird die Steuerkraftzahl ermittelt, indem der Messbetrag nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die jeweilige Grundsteuer, der zum 30. Juni 2025 ermittelt wurde, multipliziert wird.

(2) Für das Finanzausgleichsjahr 2026 werden abweichend von § 9 Absatz 3 als Messbeträge die Summe der Messbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die Summe der Messbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken angesetzt, die sich ergeben, wenn

1. der Quotient, der sich aus der Division des jeweiligen Ist-Aufkommens dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 durch den Hebesatz zum 30. Juni 2024 ergibt und

2. der Quotient, der sich aus der Division des jeweiligen Ist-Aufkommens dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum

Begründung

Bereinigung einer durch Zeitablauf gegenstandslos gewordenen Regelung.

Siehe Begründung zu Nummer 4 b).

Das Finanzausgleichsgesetz nimmt für Berechnungen auf die Steuerdaten der Quartale drei und vier des vorvergangenen Jahres sowie auf Quartale eins und zwei des vergangenen Jahres Bezug. Durch die Änderungen der Grundsteuerreform mit Wirkung zum 1. Januar 2025 kann es bei vielen Kommunen zu Änderungen der Hebesätze kommen, wenn den Empfehlungen des Transparenzregisters vor Ort gefolgt wird.

Um den in Folge der Rechtsänderung entstehenden Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich gerecht zu werden, wird nach Erörterung mit der kommunalen Ebene eine Übergangsregelung für das Finanzausgleichsjahr 2026 eingeführt. Dabei werden die Zeiträume vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 getrennt betrachtet.

Ab dem Finanzausgleichsjahr 2027 greift das Finanzausgleichsgesetz vollständig auf Daten seit dem Inkrafttreten der Grundsteuerreform zurück.

Gesetzestext

30. Juni 2025 durch den Hebesatz zum 30. Juni 2025 ergibt,

addiert werden.

(3) Für das Finanzausgleichsjahr 2026 werden abweichend von § 36 Absatz 2 die gewogenen Durchschnitte der Hebesätze für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken für die Zeiträume 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 getrennt betrachtet. Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes werden für den Zeitraum 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 aus den vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein entsprechend ermittelten Ist-Aufkommen und den für den 30. Juni 2024 ermittelten Hebesätzen gebildet. Der gewogene Durchschnitt der Hebesätze für die Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes werden für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 aus den vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein entsprechend ermittelten Ist-Aufkommen und den für den 30. Juni 2025 ermittelten Hebesätzen gebildet.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 937, 942), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „0,5 %“ durch die Angabe „1,0 %“ ersetzt.

Begründung

Die Förderung des Landesfeuerwehrverbands ist nach § 8 Absatz 4 AG GlüStV SH derzeit insbesondere dafür bestimmt, das nötige Bewusstsein für ein Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr zu wecken und die Attraktivität der Nachwuchsorganisation

Gesetzestext

Begründung

Jugendfeuerwehr zu erhalten. Um die Zielsetzung des § 8 Abs. 4 AG GlüStV SH weiterhin wirkungsvoll umzusetzen und die Förderung von Engagement und Nachwuchs zu stärken, ist es erforderlich, die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein aus Glücksspielmitteln zu erhöhen.

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre, insbesondere durch neue Generationen wie die Generation Z, machen die Mitgliedergewinnung und -bindung für die Feuerwehren anspruchsvoller. Gleichzeitig sind die Maßnahmen vielfältiger und kostenintensiver geworden. Die bisherigen Mittel des Landesfeuerwehrverbandes reichen aus folgenden Gründen nicht mehr aus:

- *Steigende Kosten:* Die allgemeinen Kosten für Personal, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit und professionelle Angebote sind deutlich gestiegen.
- *Zunehmende Komplexität:* Es werden mehr spezialisierte Schulungen, Lehrgänge und Konfliktberatungen benötigt, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Mitglieder gerecht zu werden.
- *Wegfall von Förderungen und Spenden:* Wichtige externe Finanzierungsquellen, wie Bundesförderungen und private Spenden (z.B. durch eine große Einzelhandelskette im Jugendbereich), sind weggefallen, wodurch eine Finanzierungslücke entstanden ist.
- *Höherer Aufwand für Mitgliederbindung:* Die Bindung neuer Mitglieder ist aufwändiger und komplexer geworden, was zusätzliche Maßnahmen und Investitionen notwendig macht.

Mit den bisherigen Mitteln können diese Herausforderungen nicht mehr bewältigt werden, wodurch bewährte Angebote eingeschränkt oder aufgegeben werden müssten.

Durch die Anpassung wäre sichergestellt, dass auch weiterhin eine gezielte und wirksame Förderung des Engagements, insbesondere der Nachwuchsentwicklung, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren erfolgen kann und somit die Zielsetzung des Gesetzes im Hinblick auf die Stärkung und Sicherung des Nachwuchses nachhaltig unterstützt und konsequent verwirklicht wird.

Über diesen bereits jetzt im Gesetz ausdrü-

Gesetzestext

Begründung

2. In § 8 Absatz 4 werden nach dem Wort „erhalten“ die Wörter „sowie die Mitwirkung des Landesfeuerwehrverbandes im Rahmen der Zivilen Verteidigung sicher zu stellen“ eingefügt.

cklich erwähnten Förderzweck hinaus besteht aufgrund der veränderten Sicherheitslage auch der dringende Bedarf, das Engagement des Landesfeuerwehrverbandes im Rahmen der Zivilen Verteidigung auszuweiten. Dies ist nur möglich, wenn die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sind. Deshalb ist die Förderhöhe so deutlich anzupassen, dass auch diese Aufgabe vom Landesfeuerwehrverband erfüllt werden kann. Um den Landesfeuerwehrverband in die Lage zu versetzen zukünftig beide Aufgaben erfolgreich wahrnehmen zu können ist es erforderlich, die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein aus Glücksspielmitteln von 0,5 % auf 1 % zu erhöhen.

Der Landesfeuerwehrverband spielt auch im Rahmen der zivilen Verteidigung eine ganz entscheidende Rolle, die sich aufgrund der veränderten Sicherheitslage noch erhöht hat. Um sicher zu stellen, dass die Förderung aus den Glücksspielmitteln auch für diesen Zweck verwendet werden kann, ist die ausdrückliche Erwähnung dieses Förderzweckes im Gesetz notwendig.

Artikel 7 Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein

Das Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein vom 30. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 63 der LVO vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „Der Büchereiverein sowie die von ihm unterhaltene Büchereizentrale mit Dienstleistungs- und Fachstellenfunktionen unterstützen“ durch „Der Landesverband Bibliotheken SH e. V. mit seinen Dienstleistungs- und Fachstellenfunktionen unterstützt“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 2 wird die Angabe „über den Büchereiverein“ durch „über den Landesverband Bibliotheken SH e. V.“ ersetzt.

In einem groß angelegten Rebranding-Prozess wurde 2024 eine neue zukunftsorientierte Strategie für den Büchereiverein Schleswig-Holstein erarbeitet, die eine Umbenennung mit sich bringt: Statt Büchereiverein und Büchereizentrale heißt es künftig kurz und prägnant: Bibliotheken SH. Damit wird die seit der Vereinsgründung im Jahr 1995 bestehende Struktur aufgelöst, die zwischen dem Dachverband Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V. und der sich in Trägerschaft des Vereins befindlichen Büchereizentrale unterscheidet, die mit ihrem breiten Dienstleistungsangebot seit jeher im Fokus der Wahrnehmung steht. Der neue gemeinsame Name ist einfacher und einprägsamer. Er lenkt den Blick

Gesetzestext

Begründung

darauf, wofür sich der Landesverband Bibliotheken SH e. V. einsetzt: Für die Förderung und Weiterentwicklung des schleswig-holsteinischen Bibliothekswesens. Bibliotheken SH versteht sich nicht nur als Ideenlieferant und kompetenter Ansprechpartner, sondern als Partner der öffentlichen Bibliotheken. Der im Vereinsregister hinterlegte Name lautet seit dem 20.02.2025: Landesverband Bibliotheken SH e. V.

§ 7 Absatz 2 des BiblG bezieht sich auf die Finanzierung: In gemeinsamer Verantwortung mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden stellt das Land Schleswig-Holstein aus dem FAG (§ 4 Absatz 2 Nr. 7 und § 22) Mittel zur Förderung des Öffentlichen Bibliothekswesens zur Verfügung. Diese werden über den ehemals Büchereiverein, jetzt neu Landesverband Bibliotheken SH e. V., verausgabt.

Artikel 8 Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Das Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 wird die Überschrift durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Schonbezirke, Fischereiausschlussgebiete“

2. In § 35 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde durch Verordnung Gebiete im Bereich der Küstengewässer der Ostsee zu bestimmen, in denen die Fischerei untersagt wird (Fischereiausschlussgebiet). Dabei muss es sich um Natura2000-Gebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Landesnaturschutzgesetz handeln und die Untersagung der Fischerei naturschutzfachlich erforderlich sein. Die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift finden keine Anwendung auf Fischereiausschlussgebiete.“

Die Anpassung der Überschrift der Regelung wird notwendig, da nunmehr auch die Fischereiausschlussgebiete Bestandteil der Regelungsbefugnisse innerhalb des LFischG werden.

In der Neuregelung ist die Ermächtigungsgrundlage für die oberste Fischereibehörde vorgesehen, Fischereiverbotzonen in der KüFVO zu benennen, soweit die näher bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Da eine naturschutzfachliche Erforderlichkeit der Ausweisung der konkreten Fischereiverbotzone bestehen muss, ist vor Erlass der Regelung ein Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde herzustellen. Ebenso ist erforderlich, dass für den Erlass einer Fischereiverbotzone im konkreten Gebiet eine Schutzzerklärung zu einem Natura 2000-Gebiet vorliegt. Somit wird die potenzielle Kulisse in der eine Verbotzonenausweisung stattfinden kann schon vor Initiierung des Ordnungsverfahrens der betroffenen Öffentlichkeit bekannt.

Gesetzestext

Begründung

Artikel 9 Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 2025/26), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gemeinden, die deshalb nach § 10 Absatz 8 von der Pflicht nach § 10 Absatz 1 befreit sind, weil sie sich auf den Bestandsschutz nach § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes berufen, erhalten einen finanziellen Ausgleich. Der finanzielle Ausgleich wird auf die Anzeige nach § 10 Absatz 8 Satz 3 hin als einmalige Pauschalzahlung gewährt. Der Ausgleich beträgt

1. für Gemeinden, die einen gemeinsamen Wärmeplan erstellen oder erstellt haben

a) und über weniger als 2.000 Einwohner verfügen: 1,50 € pro Einwohner;

b) und über zumindest 2.000 Einwohner verfügen: 2.000 € zuzüglich 0,50 € pro Einwohner

2. für die übrigen Gemeinden,

a) die über weniger als 12.000 Einwohner verfügen: 4.000 € zuzüglich 0,67 € pro Einwohner;

b) die über zumindest 12.000 Einwohner verfügen: 12.000 €.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Ausgleichsregelung für Gemeinden eingefügt, die auf Grundlage von § 5 Absatz 2 Wärmeplanungsgesetz eine vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes begonnene freiwillige Wärmeplanung fortsetzen. Die betroffenen Gemeinden sind nach § 10 Absatz 8 Satz 3 EWKG verpflichtet, dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium anzuzeigen, dass sie im Bestandsschutz nach § 5 Absatz 2 Wärmeplanungsgesetz planen. Auf die Anzeige hin wird ihnen im Haushaltsjahr 2026 einmalig ein finanzieller Ausgleich als einmalige Pauschalzahlung gewährt.

Ein paralleler Bezug von Ausgleichszahlungen für die Wärmeplanung nach § 38 Absatz 1 und 2 sowie § 39 EWKG oder aufgrund der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich der Kosten für aufzustellende kommunale Wärme- und Kältepläne nach dem Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 4. Oktober 2022 (GVOBl. Schl. H. S. 863) kommt nicht in Betracht. Die Ausgleichszahlungen schließen sich ihren Tatbeständen nach gegenseitig aus.

Für die Aufstellung der kommunalen Wärmepläne haben die freiwillig planenden Gemeinden durchweg Förderungen in Anspruch genommen. Für die Berechnung der pauschalen Ausgleichszahlung wurden die Eigenanteile dieser Gemeinden im Rahmen der Förderprogramme analysiert. Dabei zeigt sich, dass allein planende Gemeinden typischerweise höhere Pro-Kopf-Kosten aufweisen als gemeinsam planende Gemeinden. Auf Grundlage einer differenzierten Analyse dieser beiden Gruppen wurde jeweils ein eigenes pauschales Ausgleichszahlungsschema abgeleitet, das im Mittel einen auskömmlichen Ausgleich der verbleibenden Eigenanteile sicherstellt.

Gesetzestext

Begründung

2. In § 40 Absatz 1 Nummer 2 und in § 40 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 38 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 4“ ersetzt.

Folgeänderung.

**Artikel 10
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Allgemeine Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Landeshaushaltsordnung

Korrektur einer fehlerhaften Aktualisierung von § 25 Abs. 2 LHO.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein

Aufgrund der im Jahr 2026 zu erwartenden Finanzlage sind zur Deckung von Versorgungsausgaben Entnahmen in Höhe von bis zu 300,0 Mio. Euro geplant. Die Entnahmen werden zweckentsprechend zur Deckung von Versorgungsausgaben im Einzelplan 11 verwendet. Die Zweckbindung ergibt sich aus den Regelungen des Haushaltsplans. Auch für das Jahr 2027 ist die gesetzliche Grundlage für vorübergehend höhere Entnahmen zur Deckung der Versorgungsausgaben vorgesehen. Es bleibt im Übrigen bei der bereits geregelten befristeten Aussetzung der Zuführungen bis 2027. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2028 greifen im Wesentlichen wieder die bisherigen Bestimmungen bezüglich der Zuführungen und Entnahmen. Der Werterhalt gilt weiterhin für den Einstandswert i. H. v. 641,1 Mio. Euro im Jahr 2018, allerdings ohne Berücksichtigung der Preisentwicklung. Zum Stichtag 30. Juni 2025 betrug der Bestand des Sondervermögens 1.250,9 Mio. Euro.

Neben den im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung im Haushaltsplan erforderlichen Festlegungen sind die Rechtsgrundlagen im Versorgungsfondsgesetz entsprechend anzupassen. Leitlinie ist dabei, dass der Versorgungsfonds mit Blick auf die langfristige Haushaltsvorsorge weitergeführt wird.

Inwieweit weitere Anpassungen erforderlich sind, wird im Rahmen der Evaluation betrachtet. Die Evaluation wird unter Abgleich mit der Entwicklung der Versorgungsausgaben und den Erkenntnissen aus dem Versorgungsbericht um zwei Jahre in das Jahr 2028 verschoben.

Zu Artikel 3 - Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Neubewertung des Dienstpostens der Sachgebietsleitung Gemeinschaftsschulen im IQSH.

Zu Artikel 4 - Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2040)“

Angesichts der großen Investitionsbedarfe auf Ebene von Land und Kommunen – insbesondere im Bereich des Ganztagsausbaus – und vor dem Hintergrund angestrebter neuer Finanzierungsmöglichkeiten durch das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes werden die Infrastrukturmaßnahmen für Investitionen in den Ausbau der Ganztagsbetreuung in das Programm IMPULS 2040 aufgenommen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Schleswig-Holstein

Herausnahme der Bundesmittel im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter aus den Verbundgrundlagen des KFA sowie Aufnahme einer Übergangsregelung für 2026 zur Berücksichtigung der veränderten Hebesätze nach der Grundsteuerreform.

Zu Artikel 6 - Änderung des Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland

Erhöhung des Anteils zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes von 0,5 % auf 1,0 %.

Zu Artikel 7 - Änderung des Gesetzes für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein

Umbenennung des Büchereivereins und der Büchereizentrale in „Bibliotheken SH“.

Zu Artikel 8 - Änderung des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Es wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es der Landesregierung ermöglicht, in der Küstenfischereiverordnung (KüFVO) naturschutzfachlich begründete Fischereiaus-schlussgebiete zu regeln. Mit der Schaffung der Ermächtigungsgrundlage wird noch kein konkretes Fischereiverbot für ein bestimmtes Gebiet ausgesprochen. Dies erfolgt erst auf Ebene der Anpassung der KüFVO. Daher ist für diese Gesetzesänderung auch keine Kon-sultation anderer Mitgliedstaaten und der EU-Kommission nach den Regelungen der Ge-meinsamen Fischereipolitik erforderlich.

Zu Artikel 9 - Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

In § 38 EWKG finden sich bislang Ausgleichsbestimmungen für die Aufgabenübertragung nach § 10 Absatz 1 EWKG. Für Gemeinden, die auf Grundlage von § 5 Absatz 2 des Wär-meplanungsgesetzes eine vor Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes begonnene freiwil-lige Planung fortsetzen wollen, besteht derzeit keine separate Ausgleichsregelung. Hierdurch entstehen für die betroffenen Gemeinden Anreize, die begonnene Planung aufzugeben und neu zu beginnen, um Ausgleichszahlungen nach § 38 EWKG in Anspruch nehmen zu kön-nen. Um dem entgegenzuwirken und hierdurch den Landeshaushalt um erhöhte Ausgleichs-leistungen zu entlasten, wird eine separate Ausgleichsregelung für die betroffenen Gemein-den eingefügt. Diese ermöglicht es ihnen, die bestehende Planung fortzusetzen und hierfür einen für sie kostendeckenden und für das Land im Ergebnis durch die sich ergebenden Synergien niedrigeren Ausgleichsbetrag zu erhalten.